Erklärung der Planunterlage

- Vorhandene Bebauung – Wohnhaus mit Hausnummer (25)
- Vorhandene Bebauung – Sonstige Gebäude
- Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Flurstücksnummer (25/17)

Nachrichtliche Übernahme

- 11o kV-Leitung Sehnde–Teigte der Preußischen Elektrizitäts-AG mit Leitungsschutzbereich siehe textl. Festsetzung Nr. 4

Erklärung der Planzeichen

Zeichnerische Festsetzungen

- WA – Allgemeines Wohngebiet
- MD – Dorfgebiet
- IV – Zahl der Vollgeschosse – als Höchstgrenze
- o – Geschoßflächenzahl
- o – Offene Bauweise
- g – Offene Bauweise – nur Hausgruppen zulässig
- a – Abweichende Bauweise siehe textl. Festsetzung Nr. 2
- Baugrenze
- Stellung der baulichen Anlagen – Hauptgebäuderichtung
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des BImSchG. (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BBauG) (bepflanzter Lärmschutzwall) s. textl. Festsetzung Nr. 5
- Straßenverkehrsfläche
- P – Öffentliche Parkfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- GGa – Flächen für Gemeinschaftsgaragen siehe textl. Festsetzung Nr. 3
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten und des Maßes der Nutzung
- Anschlußbeschränkung (Ein- und Ausfahrtsverbot)
- FZ 28 o.m – Zufahrt (Ein- und Ausfahrt) nur auf der bezeichneten Strecke zulässig
- BMZ 1.o – Baumassenzahl
- Sichtdreieck – siehe textl. Festsetzung Nr. 1
- Müllbehälterstandplatz
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule
- Sporthalle
- Schwimmhalle
- Grünfläche
- Sportplatz
- Spiel und Sport
- St + Fu – Stellplätze und Fahrradunterstände

Textliche Festsetzungen

1. Sichtflächen sind freizuhalten von baulichen Anlagen und Bepflanzungen, die höher als o,8o m sind.
2. Abweichend von der offenen Bauweise sind Gebäude mit einer Länge von mehr als 50m und bauliche Anlagen als Verbindung solcher Gebäude untereinander zulässig.
3. Die festgesetzten Gemeinschaftsgaragen sind den Hausgruppen zugeordnet und nur auf den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.
4. Im Leitungsschutzbereich der 11o kV-Freileitung Sehnde–Teigte der Preußischen Elektrizitäts-AG ist die Höhe baulicher Anlagen begrenzt auf 8. o.m, bezogen auf 66. 1n m über N.N.
5. Freisportanlagen sind gegenüber anschließender Wohnbebauung mit bepflanzten Lärmschutzwällen entsprechend festzustellenden Immissionsschutz-Erfordernis (Gutachten) abzugrenzen.
6. Gemäß § 16 (3) BauNVO wird die Höhe der Hausgruppen (Reihenhäuser) beim Traufenpunkt für die Bemessung des Grenzabstandes an den Wohnwegen auf maximal 6.5o begrenzt.
7. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO auf den Grundstücken für Bebauung mit Hausgruppen (Reihenhäuser) haben von den rückwärtigen Grenzen einen Abstand von mind. 0.5om einzuhalten.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11. OKT. 1978). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

24. OKT. 1978

Katasteramt Peine – Vermessungsrat – Vermessungsoberrat

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das Hochbauamt Abt. Stadtplanung.

Sachbearbeiter: Klusmann

Peine, den 13.4.1978 / 2.11.1978

Dezernent für das Bauwesen

Baurat

Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 20.7.1978 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18 August 1976 (BGBl I S 2256) am 28.7.1978 ortsüblich durch Veröffentlichung in der „Peiner Allgemeinen Zeitung" und in der „Braunschweiger Zeitung – Peiner Nachrichten –" bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 7.8.1978 bis 7.9.1978 öffentlich ausgelegen.

Peine, den 19.10.1978

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 12.10.1978 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Peine, den 19.10.1978

Bürgermeister — Stadtdirektor

Der vom Rat der Stadt Peine in der Sitzung vom 19.10.78 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214.4 Ef 402 – 57006.13 – 30 vom heutigen Tage genehmigt

Braunschweig, den 26.07.1979

Bezirksregierung Braunschweig
Im Auftrag

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 3o.3.1979 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Peine bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan wurde mit der Bekanntmachung rechtswirksam.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird gemäß § 12 BBauG zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Peine, den 25. 4. 1979

Stadtdirektor
i.V.

Übersichtsskizze
Ungef. Maßstab 1:100 000

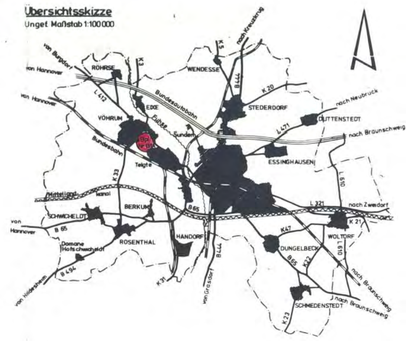

STADT PEINE

Bebauungsplan Nr. 131A

(Bildungszentrum des Landkreises Peine in Peine-Vöhrum)

Gemeinde	Peine
Kreis	Peine
Regierungsbezirk	Braunschweig
Gemarkung	Vöhrum
Flur	7
Maßstab	1:1000